

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn Georg  
Schneeli-Waser in Zürich.

(Vom 28. Oktober 1865.)

### T i t . !

Der vorliegende Rechtsfall ist nicht bloß von bedeutendem materiellem Belange, sondern er entbehrt auch keineswegs des juridischen Interesses; das Faktische desselben aber ist einfach und läßt sich in Kürze folgendermaßen zusammenfassen:

Der Seglaser Wald in Lungneg, Kantons Graubünden, welcher früher der Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt zugehörte, wurde bei der Liquidation dieser Firma auf öffentliche Versteigerung gebracht und hier von Hrn. Georg Schneeli-Waser in Zürich erstanden. Bald nachher machte sein Bruder, Hr. Jakob Schneeli in Stadelhofen in Zürich, Anspruch auf Miteigenthum an diesem Walde, indem er nämlich behauptete, es sei der Ergantung eine geheime Verabredung vorausgegangen, nach welcher dieselbe auf gemeinschaftliche Rechnung der drei Brüder Meinrad, Jakob und Georg Schneeli geschehen sollte. Es war damals Hr. Georg Schneeli, welcher behauptete, daß die von seinem Bruder gegen ihn erhobene Klage vor dem Gerichtsstande seines Wohnortes auszutragen sei, ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil im Kanton Zürich der Partheieid nicht zulässig ist und daher dem Kläger der Beweis für die streitige Verabredung gemangelt hätte. Der Bundesrath

entschied jedoch unterm 23. November 1863 ganz richtig, daß die Klage als eine dingliche vor die graubündner'schen Gerichte gehöre. Die Partheien erschienen nun am 18. April 1864 vor dem zuständigen Vermittleramte in Willisau. Hr. Jakob Schneeli formulierte hier das Nähere seiner Klage auf Miteigenthum am Segliser Walde, wogegen Hr. Georg Schneeli zwei Widerklagen anhängig machte. Die eine derselben betrifft eine Entschädigungsforderung, welche mit der Vorlage im engsten Zusammenhange steht und gegenwärtig nicht in Frage liegt; die andere findet sich im Leitschein wirklich folgendermaßen ausgedrückt: „Beklagter fordert eventuell Miteigenthum an dem vom Widerbeklagten von Jakob Schneeli und Söhne angekauften, in Zürich gelegenen Holzplatz nebst zwei Holzschöpfen, resp. dem daherigen Erlös.“ Mit Bezug auf diese Widerklage bestritt Hr. Jakob Schneeli, Kläger und Widerbeklagter, sofort die Zuständigkeit des graubündner'schen Forums und behauptete, daß dieselbe vor dem Gerichtsstande der belegenen Sache zu erörtern sei. Das Bezirksgericht Glerner, welches zuerst über diese Kompetenzfrage zu entscheiden hatte, trat der Anschauungsweise des Hrn. Jakob Schneeli bei, und wies die Widerklage zur Beurtheilung an die zürcher'schen Gerichte. Das Kantonsgericht von Graubünden hingegen, an welches diese Entscheidung weitergezogen wurde, erkannte unterm 16. November 1864 wörtlich Folgendes: „Das für die Hauptsache in dieser Streitfrage konstituirte Gericht wird auch als der für die, auf einen Antheil am Erlös gerichtete Widerklage kompetente Gerichtsstand anerkannt.“ Dieser Beschluß stützt sich auf folgende Erwägungen: „daß der Widerkläger laut Leitschein vor Vermittlung nicht lediglich Miteigenthumsrechte an fraglichem Holzplaz und den zwei Schöpfen, sondern beziehungsweise Miteigenthum an daherigen Erlös angeprochen und seine Ansprüche vor erster Instanz, wozu er durch § 104 des Zivilprozesses berechtigt ist, im Rechtsjah im letztern Sinn präjiziert hat; daß die Natur einer Klage sich bloß durch den Inhalt des Klagpetitums bestimmt; daß sich somit die streitige Widerklage als eine persönliche qualifizirt, und daß laut § 31 des Zivilprozesses durch Anhängigmachung einer Klage auch der Gerichtsstand für jede Widerklage begründet wird, mit Ausnahme derjenigen, die an den Gerichtsstand der gelegenen Sache u. s. w. gebunden sind.“ Hr. Jakob Schneeli ergriff gegen das kantonsgerichtliche Urtheil Rekurs an den Bundesrath, und Letzterer hat dasselbe durch seinen Beschluß vom 28. Juni l. J. aufgehoben, dessen Motivirung wir übergehen können, weil sie gedruckt in Ihren Händen liegt. \*) Wegen den Beschluß des Bundesrathes, welcher die Widerklage an die Gerichte des Kantons Zürich verweist, recurriert nun Hr. Georg Schneeli, welcher seine Rechtsbehauptung wohl auch nur durch den Partheieid zu erhärten im Falle wäre,

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 732.

an die Bundesversammlung; er beruft sich dabei einfach auf seine, dem Bundesrathe eingereichte Rechtschrift, deren wesentlicher Inhalt Ihnen ebenfalls gedruckt vorliegt.

Indem wir nun zur rechtlichen Würdigung des Rekurses übergehen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß, selbst wenn wir mit dem Kantonsgerichte von Graubünden die Widerklage des Hrn. Georg Schneeli als eine persönliche auffassen würden, wir vom Standpunkte unsers Bundesstaatsrechtes aus noch nicht zugeben könnten, daß jede persönliche Forderung als Widerklage geltend gemacht werden könne. Gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des Gerichtsstandes des Wohnortes, welcher in Art. 50 der Bundesverfassung aufgestellt ist, erscheint vielmehr die Zulässigkeit einer Widerklage immer als eine Ausnahme und darf nicht weiter ausgedehnt werden als, wie es bisher durch die Praxis der Bundesbehörden geschehen ist, auf Forderungen, welche aus dem nämlichen faktischen Verhältnisse entstanden sind wie die Hauptklage. Im vorliegenden Falle nun wäre eine solche Connexität allerdings vorhanden, indem Hr. Georg Schneeli, welcher eine für ihn rechtsverbindliche Verabredung hinsichtlich des Lungneker Waldes bestreitet, für den Fall, daß dieselbe gleichwohl angenommen würde, behauptet, daß sie sich auch auf den Holzplaz in Zürich beziehen müßte. Dagegen sind die Partheien, wie das Kantonsgericht von Graubünden, darüber einverstanden, daß, falls das Rechtsbegehren des Hrn. Georg Schneeli dinglicher Natur ist, es nicht auf dem Wege einer Widerklage vor einem an sich inkompetenten Richter angebracht werden kann; denn daß Streitigkeiten über Eigenthum, resp. Miteigenthum an einem Grundstücke nur von dem Richter der gelegenen Sache beurtheilt werden können, ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, den auch das schweizerische Staatsrecht vollständig adoptirt hat. Wir haben daher mit dem Kantonsgerichte und mit dem Bundesrathe einzig zu untersuchen, ob die Widerklage des Hrn. Georg Schneeli einen persönlichen oder einen dinglichen Charakter an sich trage, und gehen dabei mit den beiden Behörden darüber einig, daß die Natur einer Klage sich lediglich durch den Inhalt des Klagpetitums bestimmt. Im vorliegenden Falle aber lautet das Klagpetitum, wie es in dem, die Grundlage des ganzen Prozesses bildenden Leitscheine enthalten ist, ganz bestimmt auf Miteigenthum an dem in Zürich gelegenen Holzplaze nebst zwei Holzschöpfen; und wenn noch die Worte beigefügt sind: „resp. dem dahेरigen Erlös“, so können wir dies nicht anders interpretiren als in dem selbstverständlichen Sinne, daß, wenn während des Prozesses der Holzplaz verkauft werden sollte, alsdann der Erlös an die Stelle des Grundstückes zu treten hätte. Das erste Rechtsbegehren, welches auf Miteigenthum gerichtet ist, ist offenbar das primäre, fundamentale; das zweite, welches einen Antheil am Erlöse verlangt, ist ein sekundäres, eventuelles, aus jenem abgeleitetes.

Zur Zeit, als Georg Schneeli seine Widerklage anhängig machte, befand sich der Holzplatz in Zürich offenbar noch im Besitze des Jakob Schneeli, denn sonst würde Ersterer nicht die für ihn ungünstige Form einer Miteigentumsklage ausgewählt, sondern er würde sich darauf beschränkt haben, eine Geldforderung an seinen Bruder zu stellen, welche dem Betrage des Erlösesantheilens, den er für sich in Anspruch nimmt, gleichgekommen wäre. Die Thatfache, daß der Verkauf des Holzplatzes an die Dampfschiffahrtsgesellschaft erst nach der Einleitung des Prozesses stattfand, wird überdies bestätigt durch den bei den Akten liegenden Kaufbrief vom 30. April 1864, welcher jedoch dem Kantonsgerichte von Graubünden nicht vorgelegen zu haben scheint, und auf den wir daher nicht besonders abstellen wollen. Wenn aber aus der Fassung des Leitscheines selbst klar hervorgeht, daß am 18. April 1864 der Holzplatz sich noch im Besitze des Jakob Schneeli befand, so kann die Thatfache der erst später, d. h. nach Einleitung des Prozesses, lite pendente geschehenen Veräußerung desselben sicherlich nicht geeignet seyn, die Natur der Klage zu ändern und damit den Gerichtsstand für dieselbe zu ver-rücken. Wenn das Kantonsgericht von Graubünden sich noch darauf beruft, daß Georg Schneeli vor erster Instanz seinen Rechtsanspruch im Sinne einer persönlichen Forderung näher präzisirt habe, wozu er nach dem dortigen Zivilprozeß berechtigt gewesen sey, so liegt uns das erstinstanzliche Urtheil nicht vor, und wir können daher nicht wissen, inwieferne der Widerkläger bei der dahерigen gerichtlichen Verhandlung wirklich nur von einem ihm gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat; aber das darf doch wohl als ausgemacht betrachtet werden, daß die sogenannte Präzisierung den ursprünglichen Charakter der Klage, welche principaliter eine dingliche war, nicht ändern konnte. Daß auch der eigene Anwalt des Hrn. Georg Schneeli die Sache so auffaßte, beweist seine Zuschrift vom 21. Juli 1864 an das Präsidium des Kantonsgerichtes, in welcher er sich über die Verhandlung vor Bezirksgericht Glerner folgendermaßen äußert: „Der Prozeß sollte am 7. v. Mts. zur Entscheidung kommen. Hr. Georg Schneeli hatte eine eventuelle Klage auf Miteigenthum am Holzplatz in Zürich gestellt. Die Gegenpart bestritt die Zulässigkeit derselben und erhielt Recht.“ Daß endlich das Kantonsgericht selbst nicht annahm, daß durch die sogenannte Präzisierung das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren seine Natur habe ändern können, beweist die an der Spitze seines Urtheils stehende Qualifikation: „betreffend die Vorfrage, ob der Beklagte seine behaupteten eventuellen Ansprachen auf den von Jakob Schneeli und Söhne verkauften Holzplatz und auf zwei Holzschöpfe in Zürich, resp. auf den dahерigen Erlös, bei dem für die Hauptsache konstituirten Gerichtsstand durch eine Widerklage geltend machen könne“.

Nach dieser Erörterung der Sache schließt Ihre Kommission einstimmig mit dem Antrage: Es sey der Rekurs des Hrn. Georg Schneeli-Waser abzuweisen und somit der Beschluß des Bundesrathes vom 28. Juli l. J. zu bestätigen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 28. Oktober 1865.

Namens der Kommission, \*)

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

---

\*) Die Rekurskommission des Ständerathes bestand aus den Herren:

Dr. J. J. Blumer, in Olarus.

Gd. Häberlin, in Weinfelden.

Phil. Camperio, in Genf.

Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.

Emil Welti, in Aarau.

Note. Der Rekurs Schneeli wurde abgewiesen vom Ständerathe am 30. Oktober 1865 und vom Nationalrathe am 11. November gleichen Jahres.

---

## **Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn Georg Schneeli-Wafer in Zürich. (Vom 28. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1865
Date	
Data	
Seite	55-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 967

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.